

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.57  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

007-0

*Handwritten signature/initials*

Abschrift.



Bilm-Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 28. Juli 1920.

Kammer II.

B i e d e r s c h r i f t .  
-.-.-.-.-

Anwesend Sekretär Klüglein, i. V. des Herrn Polizeirat Mildner als Vors.,  
Frl. Kasak, Herr Schriftsteller Schweitzer, Herr Prof. Lampe, Herr Stabernack  
als Beisitzer. Betrifft den Bildstreifen "Brigantenliebe" Drama in vier  
Akten. Ursprungsfirma: Proj. A. G. "Union".

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht ab-  
gegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Syndikus Dr. Kahn und  
Frau Ktlinger.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach der Vorführung wurde Herr Dr. Kahn zur Sache gehört, der anführte,  
dass er selbst das Empfinden habe, der Film müsse in einzelnen Punkten,  
besonders textlich geändert werden- die Herstellungsfirma sei dazu gerne  
bereit-, dass er jedoch davon abgesehen um Freigabe des Films ersuche.

Frau Ktlinger erklärte sich ebenfalls zu Änderungenbereit und wollte  
zu diesem Zwecke eine bereits abgeänderte Titelliste in Vorlage bringen.

Darauf konnte in Hinsicht darauf, dass eine solche grundsätzliche Än-  
derung einen neuen Film zu bedeuten habe, und die Kammer zur Entscheidung  
über den gegenwärtigen Film berufen war, nicht eingegangen werden.

Es wurde sodann zur Beratung geschritten und nachstehende Entschei-  
dung gefällt.

E n t s c h e i d u n g .  
-.-.-.-.-

Der Film "Brigantenliebe" wird in seiner gegenwärtigen Fassung zur  
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich verboten.

B e g r ü n d u n g .  
-.-.-.-.-

In verschiedenen Schriften, im Spiel der Hauptdarstellerin und in  
mehreren Volksscenen tritt derart deutlich eine Glorifizierung des Ver-  
brechens, des Rechtes der eigenen Faust kutage, dass dessen Vorführung vor



den s.Zt.,Zügellosen, jeder Achtung vor staatlichen Gewalte deren Volksmassen geeignet ist, das Ansehen der staatlichen Autorität noch mehr zu gefährden und so die öffentliche Ordnung zu untergraben.

Weiteres muss die im Film geschilderte Stellungnahme gegen Steuern und öffentliche Abgaben gerade in den jetzigen Tagen, wo alles auf Kampf gegen die drückende Steuerlast in Deutschland eingestellt ist, die besonders in den arbeitenden Klassen tiefwurzeln Abneigung gegen Steuern bestärken, Heute wirkt dieser Moment direkt tendenziös und ist als Gefahr für die öffentliche Ordnung unmittelbar anzusprechen.

Der Firma wird es ein Leichtes sein, unter voller Verwertung der eigenen Darstellungen den Film textlich auf eine andere Basis zu stellen und damit ohne finanziellen Schaden die zum Verbot führenden Beanstandungen durch Umänderung der betr.Schriften zu beseitigen.

gez. Claus Klüglein,  
als stellvertr.Vors. der II Kammer.

Filmsberprüfstelle Berlin,

Berlin, den 30. Juli 1920.

**W i e d e r s c h r i f t .**  
-.-.-.-.-

Anwesend Carl Bulcke als Vors., Herr Dr. Diederich Herr Bauer, Herr Prof. Jäckh, Herr Direktor Davidsohn als Beisitzer. Betrifft den Bildstreifen "Brigantenliebe" Ursprungsfirma Proj. A. G. Union.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Syndikus Dr. Kahn  
Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

**B e g r ü n d u n g .**  
-.-.-.-.-

Die Kammer glaubte in übrigens einstimmiger Entscheidung der Vorentscheidung der Prüfstelle sich aus folgenden Gründen nicht ausschliessen zu dürfen.

Es ist zwar zutreffend, dass der Film "Brigantenliebe" eine Reihe

von Fällen räuberischen Verbrechens darstellt und dass im Laufe der Handlung seitens der Räuber und ihres Anführers ein Überfall auf einen Transport ausgeführt wird, der eine Steuerkasse mit sich führt. Doch ist zu erwägen, dass diese Darstellungen nicht etwa den hauptsächlichsten Inhalt und den wesentlichen Zweck dieses Films bedeuten. Sie sind vielmehr nur Nebenerscheinungen einer romantischen Rinaldo-Geschichte, in der ein von Unglück verfolgter Mensch zum Räuber wird, um seinen Mitmenschen zu helfen und um u. a. auch zu verhindern, dass der Staat des ungenannten Balkanlandes nach den Trachten scheint es sich um Montenegro handeln zu sollen, - von seinen Bauern unerlaubte Steuern erpresst.

Irgend eine unheilvolle Beeinflussung auf heutige Zustände geschweige denn eine aufreizende Wirkung auf die Zuschauer und eine Störung der öffentlichen Ordnung kann in dieser durchaus harmlosen Bilderfolge nicht zu Tage treten: Der Film ist offensichtlich verfasst, um eine kolportagegemäße Unterhaltung zu bieten, dieser Zweck wird auch erreicht, ohne dass schädliche Nebenwirkungen erkennbar werden.

Diese Beschriftung wird beglaubigt.

gez. Bulcke.

(Stempel).

.....

